

31.01.86

K - Fz - In - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)**A. Zielsetzung**

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Hochschulstatistik soll den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. 12. 1983 (BVerfGE 65,1) für die Hochschulstatistik ergeben.

Ferner werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf über das Erste Statistikbereinigungsgesetz hinaus weitere Vereinfachungen für die Hochschulstatistik vorgesehen und somit ein wesentlicher Beitrag zur "Entbürokratisierung" geleistet.

B. Lösung

Durch Umstellung der Erhebungsverfahren, durch Verzicht auf eine personenbezogene Zusammenführung der Studentendateien, durch Wegfall der bisher gegebenen verwaltungsinternen Verwendungsmöglichkeiten der personenbezogenen Daten und durch Wegfall der "Abiturientenbefragung" wird sowohl den verfassungsrechtlichen Anforderungen als auch den Forderungen nach einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der amtlichen Statistik entsprochen.

Außerdem werden durch verbesserte Erfassung der Erhebungsmerkmale der Studenten- und Prüfungsstatistiken neue verlaufsanalytische Auswertungsmöglichkeiten aus diesen Bestandsstatistiken erschlossen, die den vielfältigen Anforderungen der Hochschulpolitik und -planung gerecht werden.

Fristablauf: 14.03.86

- 2 -

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die beim Bund anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht.

Für die Länder liegt das Ergebnis der Kostenkalkulation noch nicht vor. Trotz erheblicher Vereinfachungen ist allerdings nicht auszuschließen, daß insgesamt Mehrausgaben wegen der datenschutzrechtlich bedingten Erschwerung eintreten werden.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

31.01.86

K - Fz - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (323) - 250 15 - Ho 45/86

Bonn, den 31. Januar 1986

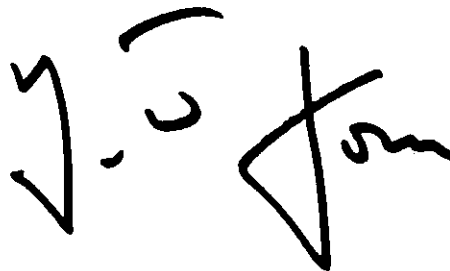
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik
für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissen-
schaft.



Fristablauf: 14.03.86

**Entwurf eines
Gesetzes über die Statistik für das
Hochschulwesen**

(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse für Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 2

Erhebungsumfang

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium oder einen Studienabschnitt an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen abschließen,
3. Studentenwohnplätze, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden,

4. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen bei den in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
5. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht.

§ 3

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Bei den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für die Studenten semesterweise:

Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Staatsangehörigkeit; Ort und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; im vorangehenden Semester besuchte Hochschule; derzeit besuchte weitere Hochschule; Hörerstatus; Studiengang; Studiengang im vorangehenden Semester sowie an der derzeit besuchten weiteren Hochschule; Fach- und Hochschulesemester; Art, Fach und Semester früherer Prüfungen; Praxissemester und Semester an Studienkollegs.

2. für die im Berichtsjahr Habilitierten jährlich:

Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Lehrfach der Habilitation; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

3. Personal und Stellen jährlich zum Erhebungsstichtag:

a) für das Personal:

Hochschule; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Beamte, Angestellte, Arbeiter; Vollzeit- oder Teilzeittätig-

keit; befristetes oder unbefristetes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis; Dienstbezeichnung; hauptamtliche und nebenberufliche Tätigkeit); Besoldungs- und Vergütungsgruppen nach fachlicher und organisatorischer Zugehörigkeit; Art der Finanzierung der Stelle.

b) Stellen:

Hochschule; Anzahl; Besoldungs- und Vergütungsgruppen nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung.

4. Räume sechsjährlich zum Erhebungsstichtag mit jährlichen Bestandsveränderungen:

Hochschule; Anzahl, Größe, Nutzung nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung.

5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen jährlich in haushaltsmäßiger Gliederung und die über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel nach Hochschule, fachlicher und organisatorischer Zuordnung.

(2) Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale für die Prüfungsteilnehmer semesterweise erfaßt:

Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit (Deutsche und Nichtdeutsche); Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung; Datum des Prüfungsabschlusses; Fachsemester; Prüfungserfolg; Gesamtnote.

(3) Die Zahl der Studentenwohnplätze nach § 2 Nr. 3 wird jährlich zum Erhebungsstichtag nach Hochschulorten erfaßt.

(4) Bei den **Kandidaten** nach § 2 Nr. 4 werden zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung folgende Erhebungsmerkmale für jedes zweite Jahr, erstmals 1989, erfaßt:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Art und Fachrichtung der abzulegenden Prüfung; höchster Bildungsabschluß sowie

Stellung der Eltern im Beruf; Ort und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Studienverlauf nach Studiengängen, Studienabschnitten, Hochschulen, Fach- und Hochschulsemester; Art, Fachrichtung und Jahr abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Praxissemester und Semester an Studienkollegs.

(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Personen werden sechsjährlich zum Erhebungsstichtag, erstmals 1990, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

Hochschule; Geschlecht; Geburtsjahr; Staatsangehörigkeit; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Beamte, Angestellte; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit, befristetes oder unbefristetes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis; Dienstbezeichnung; hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit); Besoldungs- und Vergütungsgruppe; fachlicher Schwerpunkt der Tätigkeit; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Jahr der Abschlußprüfung eines Hochschulstudien- ganges; Art und Jahr einer Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum Professor; berufliche Tätigkeit vor oder während einer Unterbrechnung der Tätigkeit in der Hochschule nach Dauer, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig.

§ 4

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Abs. 4 und 5 sind Vor- und Familiennamen sowie Anschriften.

(2) Bei den Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Matrikelnummer für Rückfragen bei den Befragten verwendet werden.

§ 5

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für die Hochschulstatistik sind die Statistischen Ämter der Länder.

§ 6

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 2 die Leiter der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
3. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 3 die Studentenwerke,
4. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4 die Kandidaten nach § 2 Nr. 4,
5. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 5 die Personen nach § 2 Nr. 5.

(2) Die Auskunftspflichtigen für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4 und 5 können wählen, ob sie die ausgefüllten Erhebungsbogen an die Erhebungsstelle übersenden oder den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen in verschlossenem Umschlag übergeben. Diese haben den verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen und unverzüglich an die Erhebungsstelle weiterzuleiten.

§ 7

Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

Vor Durchführung der Erhebungen nach § 3 Abs. 4 und 5 teilen die Leiter der nach § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen den Erhebungsstellen nach Aufforderung Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der nach § 3 Abs. 4 und 5 zu erfassenden Personen schriftlich mit.

§ 8

Weiterleitung von Einzelangaben

Einzelangaben der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 3 können für Zwecke der Hochschulbauförderung nach dem Gesetz über die

Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I, S. 185), an die für die Gemeinschaftsaufgabe zuständigen Bundes- und Landesbehörden, den Planungsausschuß für den Hochschulbau (Vorsitzenden) sowie den Wissenschaftsrat weitergeleitet werden.

§ 9

Erhebungsvordrucke

Die in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen können verpflichtet werden, die Erhebungsvordrucke für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4 und 5 den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Auskunftspersonen zuzustellen.

§ 10

Unterrichtung

(1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die durch die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 betroffenen Personen schriftlich über Art und Zweck der Erhebung und Verwertung der statistischen Daten sowie die statistische Geheimhaltung zu unterrichten.

(2) Die Erhebungsstellen haben die Auskunftspflichtigen für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4 und 5 über die Datenübermittlung nach § 7 zu unterrichten. Im übrigen erfolgt die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes.

§ 11

Ausschuß für die Hochschulstatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit in der Regel alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. drei Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,
3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,
4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates,
5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 12

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 31. August 1971 (BGBl I S. 1473) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl I S. 453) außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines neuen Gesetzes über die Hochschulstatistik soll in erster Linie den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungs-Gesetz (BVerfGE 65, 1) ergeben.

Ferner enthält der Entwurf in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung ergriffenen Initiative zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung auch einige Vorschläge, die über das Erste Statistikbereinigungsgesetz hinaus die Hochschulstatistik vereinfachen und von zu hohem Verwaltungsaufwand entlasten sollen.

Schließlich sieht der Entwurf neben der Anpassung des Erhebungsprogramms und der Erhebungsverfahren an die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch inhaltliche Veränderungen des Erhebungsprogramms vor, die den bestehenden vielfältigen Informationsbedürfnissen der Hochschulpolitik und -planung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse Rechnung tragen sollen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Das geltende Hochschulstatistikgesetz stützt sich auf ein Erhebungsverfahren, bei dem die Statistik zugleich als Grundlage für die Arbeit der Hochschulverwaltung dient; die personenbezogenen Erhebungen zur Prüfungs-, Studenten- und Personalstatistik dienen gleichzeitig internen Verwaltungszwecken. Das Bundesverfassungsgericht hält es im Hinblick auf das "informationelle Selbstbestimmungsrecht" für unzulässig, die für statistische

Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten gleichzeitig für Zwecke der Verwaltung zu verwenden. Deshalb trägt der Gesetzentwurf dieser Forderung dadurch Rechnung, daß er die Auskunftspflicht ändert: während bisher die primär für statistische Zwecke vom Studenten erhobenen Daten in vollem Umfang auch der Verwaltung zur Verfügung standen, wird künftig von dem Datensatz ausgegangen, den die Hochschulverwaltung für ihre administrativen Zwecke erhebt. Auf der Basis dieser Verwaltungsunterlagen wird die Studentenstatistik als Sekundärstatistik gewonnen werden. Die für die Erhebung der Verwaltungsdaten erforderlichen rechtlichen Regelungen sind künftig - soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist - durch die Länder zu treffen; die im Hochschulstatistikgesetz bisher enthaltene bundesgesetzliche Regelung entfällt.

Das Verfahren bei den Statistiken, die nach wie vor bei den Betroffenen selbst erhoben werden (Prüfungskandidatenstatistik, § 3 Abs. 4, und die sechsjährliche Personalstatistik, § 3 Abs. 5) wird datenschutzrechtlich zusätzlich abgesichert, indem bei der Neuregelung auf die bisher z. T. weitgehende Mitwirkung der Prüfungsämter und Hochschulverwaltungen bei der Erhebung verzichtet wird. Die Neuregelung verhindert, daß die Verwaltungen Einblick in die Unterlagen erhalten oder Kontrollbefugnisse im Verfahren ausüben können.

2. Die auf Grund des bisherigen Hochschulstatistikgesetzes konzipierte Studienverlaufsstatistik in Form einer halbjährlichen Verknüpfung von Einzeldaten der Studentenbestandsdateien miteinander und mit der jährlichen Prüfungsteilnehmerdatei - unter Verwendung von sog. Identifikationsmerkmalen, die aus personenbezogenen Daten entwickelt werden und reidentifizierbar bleiben - soll künftig entfallen. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme vom 8. Februar 1985 für die Fortführung und Weiterentwicklung der Studienverlaufsstatistik ausgesprochen. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung

aller rechtlichen und fachlichen Argumente dem nicht gefolgt und hat sich für eine Neugestaltung entschieden, die neben den datenschutzrechtlichen Erfordernissen vor allem auch den heute gestellten fachlichen Anforderungen an ein statistisch-methodisches Instrumentarium entspricht. Die damit zu gewinnenden Erkenntnisse erlauben insbesondere die Darstellung der Vorgänge innerhalb der einzelnen Hochschulen. Besonders hervorzuheben sind:

- Verbesserung der bisherigen Studentenbestandsstatistik durch zusätzliche Feststellungen des Studienfach- und Hochschulwechsels.

Daraus lassen sich differenzierte Aussagen über diese Wechselbewegungen nach einzelnen Hochschulen und Semestern ableiten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1).

- Verbesserung der von den Prüfungsämtern durchzuführenden Erhebungen über Prüfungsteilnehmer (§ 3 Abs. 2) durch Einbeziehung (neben Art und Fachrichtung der Prüfung sowie Prüfungserfolg) auch des Geschlechts, des Alters, der im Einzelfall bis zur Prüfung absolvierten Fachsemester und der Gesamtnote in den Fragenkatalog.
- Fortführung der Individualstatistik der Prüfungskandidaten (§ 3 Abs. 4) mit erweitertem Fragenkatalog, der den Studienverlauf in seinen einzelnen Etappen (einschließlich erfolgter Studien-, Fach- und Hochschulwechsel) nachvollziehbar macht.

Für die aufgezeigte Lösung des Entwurfs sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Vielfältige Auswertungen werden sowohl auf Ebene des Bundes und der Länder als auch für die einzelnen Hochschulen möglich.
- Zusätzliche verlaufsanalytische Elemente führen zu verbesserten Aussagemöglichkeiten in den genannten Einzelstatistiken.

- Kombinierte Auswertungen der verschiedenen genannten Statistiken ermöglichen darüber hinaus die Darstellung weitergehender verlaufsanalytischer Zusammenhänge, z. B. zur Studiendauer oder zum Studienerfolg.
- Der Wegfall der für eine Studienverlaufsstatistik notwendigen zeit- und kostenaufwendigen Zusammenführung der Studenten- und Prüfungsdateien sowie ihre Bereinigung erlauben ein wirtschaftlicheres Verfahren und aktuellere Ergebnisse.
- Verfahrensvorschriften sichern zusätzlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab.

Für die Neugestaltung ist auch zu berücksichtigen, daß die sozial wissenschaftliche Forschung im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte ein reichhaltiges methodisches Instrumentarium zur Erfassung und Auswertung hochschulpolitisch relevanter Zusammenhänge in Form von PANEL-Erhebungen und sonstigen Untersuchungsansätzen auf Stichprobenbasis entwickelt hat. Durch volle Ausnutzung der vorhandenen und weitere Verbesserung dieser Möglichkeiten können auf diesem Wege auch wichtige Erkenntnisse über den Studienverlauf in mehr oder weniger aggregierter Form gewonnen werden.

3. Die Schülerbefragung in den Abschlußklassen der Sekundarstufe II (Abiturientenbefragung) soll entfallen. Mit einer solchen zwangsweise angeordneten Befragung, die die Studien- und Ausbildungsabsichten zum Gegenstand hat, könnte ein unzulässiges "Eindringen in den Persönlichkeitsbereich" des Befragten verbunden sein (BVerfGE 27, 6 f), auch weil es sich um Zukunftserwartungen junger Menschen handelt, die nicht jeder unbedingt offenbaren will. Hinzu kommen Zweifel an der Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse für prognostische Zwecke, weil ein außerordentlich hoher Anteil der Befragten unentschlossen ist bzw. keine schlüssigen Antworten gibt.

4. Spezielle Weitergabemöglichkeiten für personenbezogene Datensätze, wie sie das bisherige Hochschulstatistikgesetz in § 1 vorsieht, wird es künftig nicht mehr geben; insofern sollen die Regelungen des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines neuen Bundesstatistikgesetzes (Bundesrats-Drucksache 19/86) gelten (vgl. dort § 16). Allerdings muß für die Weitergabe von Einzelangaben aus der Raumbestandsstatistik und den Erhebungen über Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5) eine Ausnahmebestimmung von der im Entwurf des Bundesstatistikgesetzes geregelten Geheimhaltung getroffen werden, um den für die Hochschulrahmenplanung notwendigen Datenbedarf in einer nach Fachbereichen oder Instituten untergliederten Form sicherzustellen.
5. Die Erhebungsmerkmale für die personenbezogenen Erhebungstatbestände wurden präzisiert (vgl. § 3).
6. Es wurden Regelungen getroffen, die eine Unterrichtung aller betroffenen Personen sicherstellen, deren Daten von der Verwaltung an die statistischen Ämter weitergeleitet werden (vgl. § 10), und zwar über Art und Zweck der Erhebung und Verwertung der statistischen Daten sowie die statistische Geheimhaltung.
7. Der Entwurf konnte im übrigen auf die Regelung allgemeiner statistischer Grundsätze verzichten, da die neuen oder erweiterten Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz, Bundesrats-Drucksache 19/86) für alle Bundesstatistiken, also auch für das Hochschulstatistikgesetz, gelten sollen. Dies betrifft vor allem folgende (neue) Regelungen des Bundesstatistikgesetzes (Entwurf):
 - § 9 Abs. 2 - Nummern und Ordnungsnummern;
 - § 10 - Erhebungs- und Hilfsmerkmale;
 - § 12 - Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale;
 - § 17 - Unterrichtung der zu Befragenden;
 - § 21 - Verbot der Reidentifizierung."

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Zum Hochschulbereich gehören die Universitäten (einschließlich der Technischen Hochschulen), die Gesamthochschulen, die Pädagogischen- oder Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie eine Reihe von Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen. Das Ineinanderspiel von Planungs- und Statistikerfordernissen und die Interdependenzen des gesamten Hochschulbereichs machen es erforderlich, den gesamten Hochschulbereich in die Statistik einzubeziehen.

Neu enthalten ist als Zweck dieser Bundesstatistik auch die Gesetzgebung des Bundes für das Hochschulwesen auf der Grundlage Art. 75 Nr. 1 a GG.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 1 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes mit der Maßgabe, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, die die Trennung von Statistik und Verwaltung fordert, die Verwaltungszwecke nicht mehr aufgeführt werden.

Auf den bisherigen Absatz 3 des § 1, der die Länder zu statistischen Landesregelungen verpflichtet, soll verzichtet werden; den Ländern steht es ohnehin frei, eigene Statistikgesetze für Zwecke des Landes zu erlassen.

Zu § 2

Zu Nummer 1 wird wegen des Begriffs der Hochschulen auf § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. 11. 1985 (BGBl. I, S. 2090) hingewiesen. Demnach werden nicht nur die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen sondern auch die staatlich anerkannten Hochschulen von der Hochschulstatistik erfaßt.

Nicht mehr in die künftige Hochschulstatistik einbezogen sind die Schüler in den Abschlußklassen an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II. Neu aufgenommen sind die Studentenwohnplätze außerhalb von Wohnheimen, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden.

Zu § 3

Die Erhebung für die Studenten nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Hochschulen für Verwaltungszwecke erhobenen Daten. Inhalt und Umfang der für Verwaltungszwecke verfügbaren Informationen werden landesrechtlich geregelt und haben den Grundsätzen zu entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Volkszählung hinsichtlich der Datensammlung für Zwecke des Verwaltungsvollzugs entwickelt hat. Der Erhebungskatalog ist gegenüber der Bestandsstatistik nach geltendem Recht etwas erweitert worden, um - wegen des Verzichts auf die Studienverlaufsstatistik - gleichwohl bestimmte verlaufsanalytischen Feststellungen treffen zu können. Die Erweiterung betrifft insbesondere die Angaben über die im Vorsemester besuchte Hochschule, die derzeit besuchte weitere Hochschule sowie den Studiengang. Ferner sollen evtl. absolvierte Praxissemester und Semester an Studienkollegs gesondert festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten statistischen Angaben bei den Hochschulverwaltungen für Zwecke einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verwaltungsaufgaben vorliegen und deshalb in vollem Umfang aus den Verwaltungsunterlagen gewonnen werden können.

Im Interesse einer klaren Trennung von Statistik und Verwaltung ist eine über die Verwaltungserfordernisse hinausgehende statistische Erhebung von Merkmalen nicht zugelassen. Allerdings ist hinsichtlich der Verwaltungserfordernisse von einem den modernen Anforderungen an das Verwaltungshandeln der Hochschulen angepaßten Verwaltungsbegriff auszugehen.

Da die Statistik künftig ein vollständiges Bild der Wechselbewegungen der Studenten zwischen den verschiedenen Hochschulen in

fach- und semesterspezifischer Form liefert, lassen sich daraus - in Verbindung mit der Beobachtung der Studentenbestandszahlen - auch differenzierte Aussagen über Umfang und Struktur der Exmatrikulationen gewinnen. Eine gesonderte Statistik für die Exmatrikulierten ist daher künftig entbehrlich, zudem auch auf diesem Weg eine gesonderte Erfassung der für eine Exmatrikulation maßgebenden Gründe nicht möglich wäre. Die semesterweise (halbjährliche) Erhebung der Studenten (Abs. 1 Nr. 1) und der Prüfungsteilnehmer (Abs. 2) soll eine bundeseinheitliche und vergleichbare Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse sichern. Soweit einzelne Hochschulen (wie z. B. die Universitäten der Bundeswehr) ihre Studienabschnitte nach Trimestern oder anderen Kriterien abgrenzen, wird die Erhebung der Daten - der bisherigen Praxis entsprechend - auf der Grundlage der nach Trimestern unterteilten Ergebnisse durchgeführt und die Zuordnung auf Halbjahresabschnitte im Benehmen mit der jeweils zuständigen Erhebungsstelle (Statistische Ämter) vorgenommen. Als Grundlage für die Statistik der Habilitierten nach Absatz 1 Nr. 2 kamen nach dem Hochschulstatistikgesetz bisher sowohl § 8 Nr. 4 als auch § 5 in Betracht. Mit der Neuregelung wird eine Vereinfachung des Erhebungsverfahrens sowie eine Reduzierung der Merkmale erreicht. In Absatz 1 Nr. 3 werden diejenigen bisher getrennt geregelten Erhebungsteile für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (aus § 5 der bisher geltenden Fassung) sowie für das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal (§ 6 der bisher geltenden Fassung) zusammengefaßt, die auf der Grundlage der bei den Hochschulen eingerichteten Personaldateien als Sekundärstatistik durchgeführt werden können. In sechsjährlichem Abstand ist darüber hinaus eine Individualerhebung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal vorgesehen (vgl. Absatz 5). Nach dem Wegfall der Studienverlaufsstatistik kommt der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter nach Absatz 2 sowie der Befragung der Prüfungskandidaten nach Absatz 4 ein besonderes Gewicht zu; aus den Angaben der Prüfungsämter müssen dabei vor allem die für die Kenntnis des Prüfungserfolgs (nach erfolgter Prüfung) wichtigen Daten gewonnen werden. Die bisher auf die Erfassung der Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg beschränkten Erhebungen bei den Prüfungsämtern sollen um einige zusätzliche bei den Prüfungsämtern vorhandene Angaben erweitert werden. Dazu zählen Angaben über das Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, die zurückgelegten Fachsemester, Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsteilnehmers sowie das Prüfungsdatum. Die Erhebungen beziehen sich auf anonymisierte

Einzeldatensätze (ohne zusätzliche Hilfsmerkmale), die für Auswertungen in Verbindung mit der Studentenbestandsstatistik benötigt werden.

Diese Ergänzungen der Statistik der Prüfungsteilnehmer sind erforderlich, weil nur so der aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige Verzicht auf die bisher erfolgte Verknüpfung der Prüfungskandidatenstatistik (Absatz 4) mit den Prüfungsergebnissen und der dadurch eingetretene Informationsverlust teilweise ausgeglichen werden kann.

Der Wohnungsbedarf der Studenten muß bei der Hochschulbaupolitik berücksichtigt werden. Die Hochschulplanung benötigt deshalb statistische Unterlagen über die öffentlich geförderten Studentenwohnplätze. Erfaßt werden nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Rechtsträgerschaft staatliche, kommunale, kirchliche und private Studentenwohnplätze, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind oder gefördert werden. Da Angaben über Wohnplätze bei den örtlichen Studentenwerken auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung vorliegen, kommen diese als auskunftspflichtige Stelle in Betracht.

Der Prüfungsindividualstatistik (Absatz 4) fällt neben den Erhebungen über die Prüfungsteilnehmer auch künftig eine wichtige Rolle für die Gewinnung verlaufsanalytischer Aussagen auf Bundes-, Länder und Hochschulebene für die Hochschulpolitik und -planung zu. Eine vollständige Erfassung des Studienverlaufs der Prüfungskandidaten ist daher besonders wichtig. Es sind daher zusätzliche Fragen nach den besuchten Hochschulen und Studiengängen aufgenommen worden. Da der Wandel im Studienverhalten in aller Regel nicht kurzfristig erfolgt, soll diese Erhebung künftig nur in zweijährlichem Abstand durchgeführt werden.

Über die Ergebnisse der jährlichen Personalstandsstatistik nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus wird in Absatz 5 wie bisher eine sechsjährliche Erhebung beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal geregelt, die vor allem Aufschlüsse über den wissenschaftlichen Nachwuchs, die berufliche und wissenschaftliche Laufbahn und den fachlichen

Schwerpunkt der Tätigkeit der Hochschullehrer und die Personalwirtschaft der Hochschulen vermitteln soll. Die dafür notwendigen Angaben sind nicht aus den Personaldateien der Hochschulen zu gewinnen, sondern wie bisher nur über Auskünfte bei den betroffenen Personen selbst zu erheben.

Zu § 4

In Absatz 1 werden die für die Durchführung der personenbezogenen Teilstatistiken notwendigen Hilfsmerkmale in Form von Namen und Anschrift festgelegt.

Für die Durchführung der Individualbefragungen bei den Prüfungskandidaten und beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sind die Statistischen Ämter auf die Angabe des Namens und der Anschrift der befragten Personen angewiesen, damit Rückfragen und ggf. die Anmahnung fehlender Antworten möglich sind.

In Absatz 2 wird für die Studentenbestandsstatistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Matrikelnummer als Hilfsmerkmal vorgesehen, um erforderliche Rückfragen bei den Hochschulen zu ermöglichen. Hinsichtlich der Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale wird auf § 12 des Bundesstatistikgesetzes (Entwurf) hingewiesen. Einer Regelung über Nummern und Ordnungsnummern, die zu Rückfragen bei den Hochschulen wegen Angaben aus den Verwaltungsunterlagen erforderlich sind, bedarf es nicht, § 9 Bundesstatistikgesetz (Entwurf).

Zu § 5

Erhebungsstellen für alle Teile der Hochschulstatistik sind künftig die Statistischen Landesämter.

Zu § 6

Die Neuregelung der Auskunftserteilung ergibt sich vor allem aus der notwendigen Umgestaltung der Erhebungen über Studenten und

Personal. Die bisherige statistische Auskunftspflichtung der Studenten entfällt. Die Statistik basiert künftig auf Verwaltungsdaten, die auf Grund landesrechtlicher Regelungen über Inhalt und Verfahren der Immatrikulationen und des übrigen studentischen Einschreibewesens vorhanden sind. Künftig sind nach Absatz 1 Nr. 1 lediglich die Leiter der Hochschulen gegenüber den statistischen Ämtern auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf die Verwaltungsdaten, die beiden Hochschulen vorhanden sind.

Die bisherige Regelung, nach der das Deutsche Studentenwerk Erhebungsstelle für die statistischen Meldungen über Wohnheimplätze und deren Träger war, entfällt. Die Neuregelung nach Absatz 1 Nr. 3 muß davon ausgehen, daß den örtlichen Studentenwerken aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen die Mitwirkung bei der Vergabe öffentlicher Mittel für den Studentenwohnbau obliegt. Die dabei anfallenden Verwaltungsdaten bilden die Grundlage für die Meldungen der Studentenwerke an die Statistischen Ämter.

Nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind die Prüfungskandidaten und das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (bei der sechsjährlichen Erhebung) gegenüber den Statistischen Landesämtern unmittelbar auskunftspflichtig. Absatz 2 regelt für diese Fälle das Erhebungsverfahren, wobei datenschutzrechtlich abgesichert wird, daß Hochschulen und Prüfungsämter zur Weiterleitung der Unterlagen eingeschaltet werden können.

Zu § 7

Zur Durchführung der Statistik der Prüfungskandidaten (§ 3 Abs. 4) und des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 3 Abs. 5) ist die Weiterleitung von Namen und Anschriften der betroffenen Personen (Hilfsmerkmale nach § 4) durch die Leiter der Hochschule und der Prüfungsämter notwendig.

Zu § 8

Das Bundesstatistikgesetz (vgl. Entwurf, § 16) legt fest, daß Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, geheimzuhalten sind, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die Regelung soll die Weitergabe von Einzelangaben aus der Raumbestandserhebung sowie der Erhebung über Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen zum Zwecke der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" an die zuständigen Stellen ermöglichen. Dabei handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

Zu § 9

Die Regelung stellt sicher, daß die Erhebungsvordrucke für die Befragung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Prüfungskandidaten durch die jeweilige Verwaltung zugestellt werden können.

Zu § 10

Absatz 1 regelt die Unterrichtung der nicht unmittelbar auskunftspflichtigen Personen (Studenten, Habilitierte, Hochschulpersonal und Prüfungsteilnehmer). Die Vorschrift sieht insoweit eine Unterrichtungspflicht der Leiter der Hochschulen und der Prüfungsämter vor.

Die schriftliche Unterrichtung der unmittelbar zu Befragenden (Prüfungsteilnehmer und Hochschulpersonal nach § 2 Nr. 5) wird künftig im Bundesstatistikgesetz (vgl. Entwurf, § 17) geregelt, so daß der Entwurf insoweit keine Bestimmung zu treffen braucht.

In Absatz 2 wird lediglich eine Unterrichtung des genannten Personenkreises über die Datenübermittlung nach § 7 vorgesehen, weil sich aus dem Bundesstatistikgesetz eine entsprechende Unterrichtungspflicht nicht ergibt.

Zu § 11

Die Vorschrift legt in Abweichung zum geltenden HStatG (§ 17) die Periodizität für die Berichterstattung des Ausschusses an die gesetzgebenden Körperschaften neu fest. An die Stelle eines zweijährlichen Rhythmus tritt eine Berichterstattung in Abständen von drei Jahren. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine Berichterstattung in größeren Abständen ausreicht.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 13

Die Neuregelung der Hochschulstatistik erfordert Umstellungen sowohl für die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme als auch für die Erhebungsverfahren. Sie betreffen nicht nur die Statistischen Ämter, sondern auch die Verwaltungsorganisation der Hochschulen und Prüfungsämter. Eine angemessene Frist für die notwendigen Anpassungen ist deshalb erforderlich.

C Kosten

Die vor allem wegen datenschutzrechtlicher Anforderungen notwendige Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes führt sowohl beim Bund als auch bei den Ländern zu Umstellungen in den Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsprogrammen sowie in den technisch-methodischen und organisatorischen Verfahren. Hierdurch werden einmalige finanzielle Mehraufwendungen verursacht. Sie beziffern sich für den Bund für 1987 auf 1,3 Mio DM.

Diese beim Kapitel 0608 anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht.

Hinsichtlich der laufenden Kosten ist für den Bund davon auszugehen, daß die Neufassung des Gesetzes insgesamt den bisherigen Kostenrahmen von 1,7 Mio. DM nicht überschreiten wird. Für die Länder dürften die Vereinfachungen der Statistik einerseits zu einer Minderung der laufenden Ausgaben führen. Es läßt sich jedoch noch nicht übersehen, wie sich andererseits die im wesentlichen datenschutzrechtlich bedingten Mehraufwendungen auf die laufenden Gesamtausgaben auswirken.

Die Ausgaben der Länder werden zur Zeit kalkuliert. Das Ergebnis wird den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, sodaß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

K 1. Zu § 8 a -neu- sowie §§ 2 bis 4 und 6 bis 10 (Einfügung
 Fz einer Studienverlaufstatistik)

In

a) Zu § 8 a -neu-

Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

Sachzu-
 sammenhang
 zwischen
 den Buch-
 staben
 a bis f

"§ 8 a
 Studienverlaufsauswertungen

Merkmale aus den Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 3 Abs. 2 dürfen ausschließlich für statistische Zwecke in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Hilfsmerkmale gemäß § 4 Nr. 1 in anonymisierter Form zu Studienverlaufsdatensätzen zusammengeführt werden. Die Weitergabe der Studienverlaufsdatensätze ganz oder teilweise an Dritte ist unzulässig."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die durch die Studienverlaufstatistik erzielbaren Daten für Hochschulverwaltung und Hochschulplanung unerläßlich sind. Insbesondere sind zuverlässige Daten erforderlich über:

- Wechsel des Studienfachs bzw. Studiengangs
- Studienabbruch und Studienerfolg
- Studienunterbrechung
- Verweildauer
- Mehrfachimmatrikulation

Darüber hinaus wird durch die Studienverlaufstatistik das Erhebungsinstrumentarium der Hochschulstatistik wesentlich rationeller gestaltet. So kann die umfangreiche Befragung der Prüfungskandidaten (vgl. Buchstaben b und d), die sehr arbeitsaufwendig ist und den Ländern hohe Erhebungskosten verursachen würde, entfallen. Ebenso kann die Studentenbestandstatistik um eine Reihe von Erhebungsmerkmalen gekürzt werden (vgl. Buchstabe c). Gleichzeitig werden Studentenstatistik und Prüfungsstatistik in ihrer Aussagekraft verbessert.

Die Studienverlaufsauswertungen verstoßen nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, da die Verknüpfung der semesterweise anfallenden Einzeldaten auf der Grundlage einer anonymisierten Kenn-Nummer erfolgt und die Verlaufsdatensätze ausschließlich für hochschulstatistische Zwecke innerhalb der statistischen Ämter verwendet werden. Sie enthalten im übrigen nur studienbezogene, dagegen keine sozial- und sonstige milieubezogene Daten.

b) Zu § 2

In § 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Bei einer Studienverlaufstatistik wird die neben der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter zusätzlich vorgesehene Befragung der Prüfungskandidaten gemäß § 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 (alt) entbehrlich.

c) Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die Studenten semesterweise:

a) für alle Studenten:

Hochschule; Geschlecht; im vorangehenden Semester besuchte Hochschule; derzeit besuchte weitere Hochschule; Hörerstatus; Studiengang; Fach- und Hochschulsemester; Praxissemester; Beurlaubung; Exmatrikulation.

b) für erst- und neuimmatrikulierte Studenten zusätzlich: Geburtsmonat und -jahr; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Staatsangehörigkeit; Ort und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Studiengang im vorangehenden Semester sowie an der derzeit besuchten weiteren Hochschule; Art, Fach und Semester früherer Prüfungen; Semester an Studienkollegs."

Begründung

Bei einer Studienverlaufstatistik kann der Katalog der Erhebungsmerkmale für die sogenannten Rückmelder, die ca. 80 % des Gesamtstudentenbestandes ausmachen, wesentlich gekürzt werden. Der umfassende Merkmalskatalog braucht nur bei den erst- und neuimmatrikulierten Studenten erhoben zu werden. Außerdem sind die Erhebungsmerkmale "Beurlaubung" und "Exmatrikulation" erforderlich. Angaben hierüber werden als Bestandteil der Studienverlaufstatistik benötigt, um die Verlaufsdatensätze der Studenten komplettieren bzw. abschließen zu können.

d) Zu § 3 Abs. 4

In § 3 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die individuelle Befragung der Prüfungskandidaten gemäß § 3 Abs. 4, die einen umfangreichen Merkmalskatalog vorsieht und außerdem auf Grund des Erhebungsverfahrens sehr arbeits- und kostenaufwendig ist, kann bei einem Studienverlaufskonzept, das auch eine Verknüpfung von Studenten- und Prüfungsstatistik vorsieht, ersatzlos gestrichen werden. Dabei ist hervorzuheben, daß diese Befragung trotz des sehr hohen Erhebungsaufwandes keine Aussagen über Studienabbruch, Studienerfolg und Prüfungserfolg ermöglicht.

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

- a) In § 6 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 2, §§ 7, 9 und 10 Abs. 2 Satz 1 ist das Zitat "§ 3 Abs. 4 und 5" jeweils durch das Zitat "§ 3 Abs. 5" zu ersetzen.
- c) In § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 ist das Zitat "§ 2 Nr. 1 und 2" jeweils durch das Zitat "§ 2 Nr. 1" zu ersetzen.
- d) In § 9 ist das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 5" zu ersetzen.

e) Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. bei den Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 2 Vor- und Familienname; Geburtsname; Geburtsdatum und -ort; Matrikelnummer,
2. bei der Erhebung nach § 3 Abs. 5 Vor- und Familiennamen und Anschriften."

Begründung

Um die semesterweise anfallenden Einzeldaten aus der Studenten- und Prüfungsstatistik für Studienverlaufsanalysen zusammenführen zu können, wird eine während des gesamten Studienverlaufs unverändert bleibende Kenn-Nummer benötigt, die durch Verschlüsselung der Hilfsmerkmale gebildet wird. Da es sich hier um anonymisierte Kenn-Nummern handelt und die gewonnenen Verlaufsdatensätze ausschließlich in den statistischen Ämtern verbleiben (vgl. neuen § 8 a), wird nicht in das Datenschutzrecht eingegriffen.

f) Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort
"Weiterleitung"
durch das Wort
"Übermittlung"
zu ersetzen.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die gegenseitige Weitergabe von anonymisierten Einzel-
daten sowie der anonymisierten Verlaufsdatensätze zwischen
den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist für
verlaufsstatistische Auswertungen zulässig."

Begründung

Verlaufsstatistische Analysen (z.B.: Hochschulwechsel über die
Landesgrenzen hinaus) machen den Datenaustausch zwischen den
Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erforderlich.

In 2. Zu §§ 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 (Streichung der Individual-
befragung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals)

a) Zu § 2

In § 2 ist Nummer 5 zu streichen.

b) Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) für das Personal:

aa) für Personal im ganzen:

Hochschule; Geschlecht; ... (wie Gesetzentwurf
unter Buchstabe a);

bb) für das wissenschaftliche und künstlerische
Personal außerdem:

Geburtsjahr; Staatsangehörigkeit; Jahr einer
Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum
Professor; fachlicher Schwerpunkt der Tätigkeit."

b) Absatz 5 ist zu streichen.

c) Zu § 4

In § 4 Abs. 1 ist das Zitat

"§ 3 Abs. 4 und 5"

durch das Zitat

"§ 3 Abs. 4"

zu ersetzen.*)

*) Bei Annahme auch von Ziffer 1 Buchstabe e bedeutet dies, daß in
der dort vorgesehenen Fassung des § 4 die Nummer 2 entfällt.

d) Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 5 zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Zitat

"§ 3 Abs. 4 und 5"

durch das Zitat

"§ 3 Abs. 4"

zu ersetzen.

e) Zu § 7

In § 7 ist das Zitat

"§ 3 Abs. 4 und 5"

jeweils durch das Zitat

"§ 3 Abs. 4"

und das Zitat

"§ 2 Nr. 1 und 2"

durch das Zitat

"§ 2 Nr. 2"

zu ersetzen. *)

*) Bei Annahme auch von Ziffer 1 Buchstabe d entfällt
§ 7 insgesamt.

f) Zu § 9

In § 9 ist das Zitat

"§ 2 Nr. 1 und 2"

durch das Zitat

"§ 2 Nr. 2"

und das Zitat

"§ 3 Abs. 4 und 5"

durch das Zitat

"§ 3 Abs. 4"

zu ersetzen. *)

g) Zu § 10

In § 10 Abs. 2 Satz 1 ist das Zitat

"§ 3 Abs. 4 und 5"

durch das Zitat

"§ 3 Abs. 4"

zu ersetzen. **)

*) Bei Annahme auch von Ziffer 1 Buchstabe d entfällt
§ 9 insgesamt.

**) Bei Annahme auch von Ziffer 1 Buchstabe d entfällt
§ 10 Abs. 2 Satz 1 insgesamt.

Begründung zu a:

Das wissenschaftliche und künstlerische Personal soll von der primärstatistischen Individualbefragung befreit werden. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, weitergehende Informationen zu erfragen, als sie in den Personaldateien der Hochschulen bereits vorliegen.

Begründung zu b bis g:

Folge der Änderung unter Buchstabe a.

K 3. Zu §§ 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 (Einfügung einer Abiturientenbefragung)

a) Zu § 2

In § 2 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. Schüler in den Abschlußklassen an den Bildungseinrichtungen der Sekundarschulstufe II, soweit die Erhebungen zur Feststellung des zu erwartenden Zugangs zu den Hochschulen erforderlich sind."

b) Zu § 3

In § 3 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Bei den in § 2 Nr. 6 genannten Schülern werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studienort; Studienziel."

c) Zu § 4

In § 4 ist nach dem Zitat von § 3 Abs. 5 das Zitat
"und 6"
einzufügen.

d) Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 6 die Personen nach
§ 2 Nr. 6."

e) Zu §§ 6 Abs. 2, 7, 9 und 10

In § 6 Abs. 2 Satz 1, §§ 7, 9 und § 10 Abs. 2 Satz 1 ist bei
der Zitierung des § 3 jeweils auch der Absatz 6 mitzuzitieren.

In § 6 Abs. 2 Satz 1, §§ 7 und 9 ist bei der Zitierung des § 2
jeweils auch die Nummer 6 mitzuzitieren.

In § 9 ist bei der Zitierung des § 6 Abs. 1 auch die Nummer 6
mitzuzitieren.

Begründung zu a bis e:

Die Schülerbefragung in den Abschlußklassen der Sekundar-
stufe II (Abiturientenbefragung) ist für die Zwecke der
Hochschulplanung nach wie vor unentbehrlich. Der Befragung
stehen auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen
Bedenken entgegen, weil die Erhebungsmerkmale den "Intim-
bereich" der befragten Schüler nur unwesentlich berühren,
bei Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen jedenfalls
nicht von einem unzumutbaren oder unzulässigen "Eindringen
in den Persönlichkeitsbereich" der Schüler gesprochen werden
kann. Die Verfassungsmäßigkeit ist denn auch bisher noch
nie in Zweifel gezogen worden.

In 4. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort
"jährlich"
durch das Wort
"dreijährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Die tiefgegliederten Daten über das Personal (Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal) sind nur alle drei Jahre erforderlich.

Der Vorschlag entspricht im übrigen dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß)) zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes. Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode des 9. Deutschen Bundestages konnte der Gesetzentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauernden Reduzierung und Vereinfachung des statistischen Programms besteht nach wie vor.

K 5. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort

"Hochschule;"

sind die Worte

"fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;"
einzufügen.

b) Nach den Worten

"Besoldungs- und Vergütungsgruppen"

sind die Worte

"nach fachlicher und organisatorischer Zugehörigkeit"
zu streichen.

Begründung

Die fachliche und organisatorische Zugehörigkeit ist nicht nur für das Merkmal "Besoldungs- und Vergütungsgruppen", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

K 6. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a sind am Schluß
die Worte
"der Stelle"
zu streichen.

Begründung

Die Erhebung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bezieht sich
auch auf Personen, die nicht aus dem Stellenhaushalt finan-
ziert werden. Auch für diese Personen werden Daten über die
Art der Finanzierung benötigt (z.B.: nicht stellengebundene
Personalmittel, Drittmittel u.a. Finanzierungsmöglichkeiten).

K 7. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort

"Hochschule;"

sind die Worte

* "fachliche und organisatorische Zuordnung;"
einzufügen.

b) Nach den Worten

"Besoldungs- und Vergütungsgruppen"

sind die Worte

"nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung"
zu streichen.

Begründung:

Die fachliche und organisatorische Zuordnung ist nicht nur für das Merkmal "Besoldungs- und Vergütungsgruppen", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

K 8. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist nach dem Wort
"Anzahl;"
das Wort
"Besetzung;"
einzufügen.

Begründung:

Es werden Angaben über die Besetzung und Nichtbesetzung der Stellen benötigt.

In 9. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

- "4. für Räume der Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" einbezogen sind, jährlich zum Erhebungsstichtag:
Hochschule; Anzahl, Größe, Nutzung nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung."

Begründung:

Ein Informationsbedarf über die Räume an Hochschulen besteht nur in dem eingegrenzten Umfang. Die Daten über den Raumbestand der Hochschulen sollten nur erfaßt werden, soweit sie für Zwecke der Planung in Bund, Ländern und Hochschulen auch tatsächlich verwendet werden. Dies ist mit der Einschränkung sichergestellt.

Die Änderung über den Erhebungszeitraum erfolgt in Anpassung an die (bewährte) Praxis.

K 10. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort

"Hochschule;"

Die
Ziffern
9 und 10
schließen
einander
nicht aus

sind die Worte

"fachliche und organisatorische Zuordnung;"

einzufügen.

b) Nach dem Wort

"Nutzung"

sind die Worte

"nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung"

zu streichen.

Begründung:

Die fachliche und organisatorische Zuordnung ist nicht nur für das Merkmal "Nutzung", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

K 11. Zu § 3 Abs. 1

Die
Ziffern
9 und
11
schlie-
ßen
einander
nicht
aus

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort
"Anzahl,"
die Worte
"Zuordnung zu Gebäuden,"
einzufügen.

Begründung:

Für die Durchführung der Erhebung sind Angaben darüber erforderlich,
in welchem Gebäude sich die einzelnen Räume befinden.

In 12. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort
"jährlich"
durch das Wort
"dreijährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhebung der Ist-Ausgaben
und Ist-Einnahmen belastet die
Hochschulen besonders stark. Die
Verlängerung des Erhebungszeit-
raums auf drei Jahre ist vom In-
formationsbedürfnis her vertretbar.

Der Vorschlag entspricht im übrigen dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß)) zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes. Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode des 9. Deutschen Bundestages konnte der Gesetzentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauernden Reduzierung und Vereinfachung des statistischen Programms besteht nach wie vor.

K 13. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen der Haushalte und der über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel^{*)} jährlich:
Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung;
haushaltsmäßige Gliederung."

Begründung

Diese neue Fassung ist der Systematik der für die anderen Erhebungen geltenden Regelungen angepaßt. Außerdem erscheint die bisherige Fassung mißverständlich (beispielsweise sind nicht nur die Drittmittel fachlich und organisatorisch zuzuordnen).

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 12: "dreijährlich".

In 14. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist am Schluß das Wort
"; Gesamtnote"
zu streichen.

Begründung:

Die Ausweitung der Hochschulstatistik um dieses Erhebungsmerkmal läuft dem Anliegen der Statistikvereinfachung zuwider.

Die statistische Erfassung dieses Erhebungsmerkmals ist auch nicht erforderlich. Die gewünschten Erkenntnisse stehen über die Prüfungsämter zur Verfügung.

K 15. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 Abs. 5 sind die Worte
"Art und Jahr einer Habilitation"
durch die Worte
"Hochschule und Jahr einer Habilitation"
zu ersetzen.

Begründung

Es gibt keine verschiedenen Arten von Habilitationen, dagegen sind entsprechend den bisherigen Personalerhebungen Angaben darüber erforderlich, an welcher Hochschule die Habilitation erworben wurde.

Fz 16. Zu § 5

In § 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit nicht durch Landesrecht andere Verwaltungsstellen dazu bestimmt worden sind."

Begründung:

Abweichend von der bisherigen Regelung sind als Erhebungsstellen nunmehr ausschließlich die Statistischen Landesämter vorgesehen. Die Länder sollten jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Besonderheiten als Erhebungsstellen andere Verwaltungsstellen zu bestimmen.

In 17. Zu § 6

In § 6 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort "Studentenwerke" durch die Worte "Leiter der Studentenwerke" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Auskunftspflicht.

In 18. Zu § 11

In § 11 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort
"drei"
durch das Wort
"vier"
zu ersetzen.

Begründung

Die Abfassung des Berichts des Ausschusses für die Hochschulstatistik und dessen Abstimmung zwischen den Vertretern im Ausschuß erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand. Eine Verlängerung des Berichtstermines auf vier Jahre bedeutet eine spürbare Entlastung sowohl für das Statistische Bundesamt als auch für die Mitglieder des Ausschusses.

Eine Verlängerung auf drei Jahre, so wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, kommt dem oben Gesagten nur teilweise entgegen.

Auch dieser Vorschlag entspricht dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß) zu dem Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes.

B.

19. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

TOP 16 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 2

Der § 2 wird um einen Punkt 6 erweitert. Er lautet:

"6. Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die Schüler zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausbilden."

Begründung:

Der Erhebungsumfang muß für die Abiturientenbefragung auf den Schulbereich ausgedehnt werden, damit alle Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben, befragt werden können. Die Formulierung entspricht inhaltlich der Formulierung des HStatG i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453).

2. Zu § 3

Die Absätze 4 und 5 werden wie nachfolgend geändert. Ein weiterer Absatz 6 wird angefügt. Die Formulierungen lauten:

"(4) Die Kandidaten nach § 2 Nr. 4 können semesterweise zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung um die freiwillige Angabe der folgenden Merkmale gebeten werden:

Personenbezogene Hilfsmerkmale; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Art und Fachrichtung der abzulegenden Prüfung; höchster Bildungsabschluß sowie Stellung der Eltern im Beruf; Ort und

Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung;
 Studienverlauf nach Studiengängen, Studienabschnitten, Fach-
 und Hochschulsemester; Art, Fachrichtung und Jahr abgelegter
 Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;
 Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Praxissemester und
 Semester an Studienkollegs.

(5) Die in § 2 Nr. 5 genannten Personen können jährlich zum
 Erhebungsstichtag um die freiwillige Angabe zu folgenden
 Merkmalen befragt werden:

Personenbezogene Hilfsmerkmale; Hochschule; Geschlecht;
 Staatsangehörigkeit; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis
 (Beamte, Angestellte; Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte,
 befristetes oder unbefristetes Dienst- oder Beschäftigungs-
 verhältnis; Dienstbezeichnung; hauptberufliche und nebenbe-
 rufliche Tätigkeit); Besoldungs- und Vergütungsgruppe; fach-
 licher Schwerpunkt der Tätigkeit; fachliche und organisato-
 rische Zugehörigkeit; Jahr der Abschlußprüfung eines Hoch-
 schulstudienganges; Hochschule und Jahr einer Habilitation;
 Jahr der ersten Berufung zum Professor; berufliche Tätigkeit
 vor oder während einer Unterbrechung der Tätigkeit in der
 Hochschule nach Dauer, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig.

(6) Die in § 2 Nr. 6 genannten Schüler können in der
 Abschlußklasse jährlich um die freiwillige Angabe folgender
 Merkmale befragt werden:

Personenbezogene Hilfsmerkmale; Schule; Geschlecht; Art des
 angestrebten Schulabschlusses; Art, Ort und Zeitpunkt eines
 beabsichtigten Studiums oder Berufsausbildung; Berufsziel.^N

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Formulierungen wird die derzeit in
 der Novelle festgeschriebene Pflichterhebung in Erhebung von
 Freiwilligen geändert. Mit dem Absatz 6 wird die Befragung
 von Abiturienten ermöglicht.

3. Folgeänderungen

a) Bei § 4

"(1) Personenbezogene Hilfsmerkmale zur Personenidentifizierung sind:
Vor- und Familienname; Anschrift; Geburtsdatum; Geburtsort.

(2) Technische Hilfsmerkmale sind Ordnungsmerkmale in Form von Seriennummern der Erhebungsunterlagen oder fortlaufende systematische Nummerierungen von Erhebungseinheiten."

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird zwischen personenbezogenen Erhebungen bei Individuen und Sekundärerhebungen bzw. Erhebungen von Sachen unterschieden.

Bei den vorgeschlagenen freiwilligen Erhebungen kann je nach Bedarf (z.B. Rückfragen) auch der Name und Anschrift von Bedeutung sein.

b) Bei § 6

Die Punkte 4 und 5 beim Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen.
Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Die Erhebungen nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 werden bei Freiwilligen durchgeführt. Die Befragten können wählen, ob sie die ausgefüllten Erhebungsbogen an die Erhebungsstelle übersenden oder den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen in verschlossenem Umschlag übergeben. Diese haben den verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen und unverzüglich an die Erhebungsstelle weiterzuleiten."

Begründung:

Im § 6, in dem die Form der Auskunftserteilung geregelt wird, geschieht die Unterscheidung zwischen Auskunftspflicht und Freiwilligkeit.

c) Bei § 7

■ Vor Durchführung der Erhebungen nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 teilen die Leiter der nach § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen den Erhebungsstellen nach Aufforderung Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 zu erfassenden Personen schriftlich mit. "

d) Bei § 9

" Die in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen können verpflichtet werden, die Erhebungsvordrucke für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Auskunftspersonen zuzustellen. "

e) Bei § 10

" (2) Die Erhebungsstellen haben die Befragten für die Erhebungen nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Datenübermittlung nach § 7 zu unterrichten. Im übrigen erfolgt die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes. "

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

TOP 16 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 8

Der § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

" (1) Einzelangaben und anonymisierte personenbezogene Einzelangaben der Erhebung nach § 3 können für statistische Zwecke in Gesetzgebung sowie Planung bei den Ländern und Hochschulen an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet werden. Die Verarbeitung der Daten soll von der übrigen Verwaltung personell und organisatorisch getrennt erfolgen.

(2) Die zu Planungszwecken gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Verwaltungszwecke benutzt werden. Sobald es der Zweck der Planungsaufgabe erlaubt, sind die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten so zu verändern, daß sie sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen. Eine Übermittlung von Daten, aus denen Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden können, ist unzulässig."

- 2 -

Begründung:

Mit dieser Formulierung ist die Möglichkeit gegeben, daß Daten in den Ländern für spezifische Zwecke außerhalb des Bundesprogramms verarbeitet werden können. Dies entspricht dem Sinn nach dem § 1, in dem ein allgemeiner Zweck für Bund, Ländern und Hochschulen definiert wird. Die besondere Schutzvorschrift bei der Weiterverarbeitung entspricht inhaltlich der Formulierung der Novelle zum Hessischen Datenschutzgesetz.

13.03.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschul-
wesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt 16 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5

In § 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt, "soweit nicht durch Landesrecht andere Verwaltungsstellen dazu bestimmt werden".

Begründung:

Abweichend von der bisherigen Regelung sind als Erhebungsstellen nunmehr ausschließlich die statistischen Landesämter vorgesehen. Die Länder sollten jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Besonderheiten als Erhebungsstellen andere Verwaltungsstellen zu bestimmen.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Formulierung ist der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 64/1/86 unter Ziffer 16 vorzuziehen. Sie ermöglicht, daß auch nach Inkrafttreten des neuen Hochschulstatistikgesetzes die zuständigen Landesbehörden durch Landesrecht bestimmt werden können.

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschul-
wesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 8 a -neu- sowie §§ 2 bis 4 und 6 bis 10 (Einfügung einer Studienverlaufstatistik)**

a) **Zu § 8 a -neu-**

Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

"§ 8 a

Studienverlaufsauswertungen

Merkmale aus den Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 3 Abs. 2 dürfen ausschließlich für statistische Zwecke in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Hilfsmerkmale gemäß § 4 Nr. 1 in anonymisierter Form zu Studienverlaufsdatensätzen zusammengeführt werden. Die Weitergabe der Studienverlaufsdatensätze ganz oder teilweise an Dritte ist unzulässig."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die durch die Studienverlaufstatistik erzielbaren Daten für Hochschulverwaltung und Hochschulplanung unerläßlich sind. Insbesondere sind zuverlässige Daten erforderlich über:

- Wechsel des Studienfachs bzw. Studiengangs
- Studienabbruch und Studienerfolg
- Studienunterbrechung
- Verweildauer
- Mehrfachimmatrikulation

Darüber hinaus wird durch die Studienverlaufstatistik das Erhebungsinstrumentarium der Hochschulstatistik wesentlich rationeller gestaltet. So kann die umfangreiche Befragung der Prüfungskandidaten (vgl. Buchstaben b und d), die sehr arbeitsaufwendig ist und den Ländern hohe Erhebungskosten verursachen würde, entfallen. Ebenso kann die Studentenbestandstatistik um eine Reihe von Erhebungsmerkmalen gekürzt werden (vgl. Buchstabe c). Gleichzeitig werden Studentenstatistik und Prüfungsstatistik in ihrer Aussagekraft verbessert.

Die Studienverlaufsauswertungen verstoßen nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, da die Verknüpfung der semesterweise anfallenden Einzeldaten auf der Grundlage einer anonymisierten Kenn-Nummer erfolgt und die Verlaufsdatensätze ausschließlich für hochschulstatistische Zwecke innerhalb der statistischen Ämter verwendet werden. Sie enthalten im übrigen nur studienbezogene, dagegen keine sozial- und sonstige milieubezogene Daten.

b) Zu § 2

In § 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Bei einer Studienverlaufstatistik wird die neben der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter zusätzlich vorgesehene Befragung der Prüfungskandidaten gemäß § 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 (alt) entbehrlich.

c) Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die Studenten semesterweise:

a) für alle Studenten:

Hochschule; Geschlecht; im vorangehenden Semester besuchte Hochschule; derzeit besuchte weitere Hochschule; Hörerstatus; Studiengang; Fach- und Hochschulsemester; Praxissemester; Beurlaubung; Exmatrikulation.

b) für erst- und neuimmatrikulierte Studenten zusätzlich: Geburtsmonat und -jahr; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Staatsangehörigkeit; Ort und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Studiengang im vorangehenden Semester sowie an der derzeit besuchten weiteren Hochschule; Art, Fach und Semester früherer Prüfungen; Semester an Studienkollegs."

Begründung

Bei einer Studienverlaufstatistik kann der Katalog der Erhebungsmerkmale für die sogenannten Rückmelder, die ca. 80 % des Gesamtstudentenbestandes ausmachen, wesentlich gekürzt werden. Der umfassende Merkmalskatalog braucht nur bei den erst- und neuimmatrikulierten Studenten erhoben zu werden. Außerdem sind die Erhebungsmerkmale "Beurlaubung" und "Exmatrikulation" erforderlich. Angaben hierüber werden als Bestandteil der Studienverlaufstatistik benötigt, um die Verlaufsdatensätze der Studenten komplettieren bzw. abschließen zu können.

d) Zu § 3 Abs. 4

In § 3 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die individuelle Befragung der Prüfungskandidaten gemäß § 3 Abs. 4, die einen umfangreichen Merkmalskatalog vorsieht und außerdem auf Grund des Erhebungsverfahrens sehr arbeits- und kostenaufwendig ist, kann bei einem Studienverlaufskonzept, das auch eine Verknüpfung von Studenten- und Prüfungsstatistik vorsieht, ersatzlos gestrichen werden. Dabei ist hervorzuheben, daß diese Befragung trotz des sehr hohen Erhebungsaufwandes keine Aussagen über Studienabbruch, Studienerfolg und Prüfungserfolg ermöglicht.

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

- a) In § 6 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 2, §§ 7, 9 und 10 Abs. 2 Satz 1 ist das Zitat "§ 3 Abs. 4 und 5" jeweils durch das Zitat "§ 3 Abs. 5" zu ersetzen.
- c) In § 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 ist das Zitat "§ 2 Nr. 1 und 2" jeweils durch das Zitat "§ 2 Nr. 1" zu ersetzen.
- d) In § 9 ist das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 5" zu ersetzen.

e) Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. bei den Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 2 Vor- und Familienname; Geburtsname; Geburtsdatum und -ort; Matrikelnummer,
2. bei der Erhebung nach § 3 Abs. 5 Vor- und Familiennamen und Anschriften."

Begründung

Um die semesterweise anfallenden Einzeldaten aus der Studenten- und Prüfungsstatistik für Studienverlaufsanalysen zusammenführen zu können, wird eine während des gesamten Studienverlaufs unverändert bleibende Kenn-Nummer benötigt, die durch Verschlüsselung der Hilfsmerkmale gebildet wird. Da es sich hier um anonymisierte Kenn-Nummern handelt und die gewonnenen Verlaufsdatensätze ausschließlich in den statistischen Ämtern verbleiben (vgl. neuen § 8 a), wird nicht in das Datenschutzrecht eingegriffen.

(noch Ziffer 1)

- 6 -

f) Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort
"Weiterleitung"
durch das Wort
"Übermittlung"
zu ersetzen.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die gegenseitige Weitergabe von anonymisierten Einzel-
daten sowie der anonymisierten Verlaufsdatensätze zwischen
den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist für
verlaufsstatistische Auswertungen zulässig."

Begründung

Verlaufsstatistische Analysen (z.B.: Hochschulwechsel über die
Landesgrenzen hinaus) machen den Datenaustausch zwischen den
Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erforderlich.

2. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort
"jährlich"
durch das Wort
"dreijährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Die tiefgegliederten Daten über das Personal (Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal) sind nur alle drei Jahre erforderlich.

Der Vorschlag entspricht im übrigen dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß)) zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes. Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode des 9. Deutschen Bundestages konnte der Gesetzentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauernden Reduzierung und Vereinfachung des statistischen Programms besteht nach wie vor.

3. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort

"Hochschule;"

sind die Worte

"fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;"
einzufügen.

b) Nach den Worten

"Besoldungs- und Vergütungsgruppen"

sind die Worte

"nach fachlicher und organisatorischer Zugehörigkeit"
zu streichen.

Begründung

Die fachliche und organisatorische Zugehörigkeit ist nicht nur für das Merkmal "Besoldungs- und Vergütungsgruppen", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

4. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a sind am Schluß
die Worte
"der Stelle"
zu streichen.

Begründung

Die Erhebung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bezieht sich
auch auf Personen, die nicht aus dem Stellenhaushalt finan-
ziert werden. Auch für diese Personen werden Daten über die
Art der Finanzierung benötigt (z.B.: nicht stelligegebundene
Personalmittel, Drittmittel u.a. Finanzierungsmöglichkeiten).

5. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort
"Hochschule;"
sind die Worte
"fachliche und organisatorische Zuordnung;"
einzufügen.

(noch Ziffer 5)

- 10 -

b) Nach den Worten

"Besoldungs- und Vergütungsgruppen"

sind die Worte

"nach fachlicher und organisatorischer Zuordnung"
zu streichen.

Begründung zu a und b:

Die fachliche und organisatorische Zuordnung ist nicht nur für das Merkmal "Besoldungs- und Vergütungsgruppen", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

6. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist nach dem Wort

"Anzahl;"

das Wort

"Besetzung;"

einzufügen.

Begründung:

Es werden Angaben über die Besetzung und Nichtbesetzung der Stellen benötigt.

7. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

- '4. für Räume der Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" einbezogen sind, jährlich zum Erhebungsstichtag:
Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung;
Anzahl, Zuordnung zu Gebäuden, Größe, Nutzung.'

Begründung:

Ein Informationsbedarf über die Räume an Hochschulen besteht nur in eingegrenztem Umfang. Die Daten über den Raumbestand der Hochschulen sollten nur erfaßt werden, soweit sie für Zwecke der Planung in Bund, Ländern und Hochschulen auch tatsächlich verwendet werden. Dies ist mit der vorgeschlagenen Einschränkung sichergestellt.

Die Änderung über den Erhebungszeitraum erfolgt in Anpassung an die (bewährte) Praxis.

Die fachliche und organisatorische Zuordnung ist nicht nur für das Merkmal "Nutzung", sondern für den gesamten Merkmalskatalog erforderlich.

Für die Durchführung der Erhebung sind schließlich Angaben darüber erforderlich, in welchem Gebäude sich die einzelnen Räume befinden.

8. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen der Haushalte und der über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel dreijährlich: Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; haushaltsmäßige Gliederung."

Begründung:

Diese neue Fassung ist der Systematik der für die anderen Erhebungen geltenden Regelungen angepaßt. Außerdem erscheint die bisherige Fassung mißverständlich (beispielsweise sind nicht nur die Drittmittel fachlich und organisatorisch zuzuordnen).

Die Verlängerung des Erhebungszeitraums auf drei Jahre ist geboten, da die Erhebung der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen die Hochschulen besonders stark belastet; sie ist vom Informationsbedürfnis her vertretbar. Der Vorschlag, den Erhebungszeitraum zu verlängern, entspricht im übrigen dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß)) zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes. Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode des 9. Deutschen Bundestages konnte der Gesetzesentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauernden Reduzierung und Vereinfachung des statistischen Programms besteht aber nach wie vor.

9. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 Abs. 5 sind die Worte
"Art und Jahr einer Habilitation"
durch die Worte
"Hochschule und Jahr einer Habilitation"
zu ersetzen.

Begründung

Es gibt keine verschiedenen Arten von Habilitationen, dagegen sind entsprechend den bisherigen Personalerhebungen Angaben darüber erforderlich, an welcher Hochschule die Habilitation erworben wurde.

10. Zu § 5

In § 5 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"soweit nicht durch Landesrecht andere Verwaltungsstellen dazu bestimmt werden."

(noch Ziffer 10)

- 14 -

Begründung:

Abweichend von der bisherigen Regelung sind als Erhebungsstellen nunmehr ausschließlich die statistischen Landesämter vorgesehen. Die Länder sollten jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Besonderheiten als Erhebungsstellen andere Verwaltungsstellen zu bestimmen, und zwar auch nach Inkrafttreten des neuen Hochschulstatistikgesetzes.

11. Zu § 6

In § 6 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort "Studentenwerke" durch die Worte "Leiter der Studentenwerke" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Auskunftspflicht.

12. Zu § 11

In § 11 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort
"drei"
durch das Wort
"vier"
zu ersetzen.

Begründung

Die Abfassung des Berichts des Ausschusses für die Hochschulstatistik und dessen Abstimmung zwischen den Vertretern im Ausschuß erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand. Eine Verlängerung des Berichtstermines auf vier Jahre bedeutet eine spürbare Entlastung sowohl für das Statistische Bundesamt als auch für die Mitglieder des Ausschusses.

Eine Verlängerung auf drei Jahre, so wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, kommt dem oben Gesagten nur teilweise entgegen.

Auch dieser Vorschlag entspricht dem Beschluß des Bundesrates vom 26. November 1982 (BR-Drs. 415/82 (Beschluß) zu dem Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes.